

# Erläuterungen zur Erstattung von Schmutzwassergebühren

## I. Rechtliche Voraussetzung für eine Erstattung von Abwassergebühren

Nach § 29 Abs. 3 der Abwassersatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe (AWS) können die Abwassergebühren für über die Frischwasserversorgung bezogene Wassermengen dann erstattet werden, wenn

- a) die bezogene Frischwassermenge *nachweisbar* nicht der Abwasseranlage als Abwasser wieder zugeführt wurde (z. B. Verwendung zur Gartenbewässerung).
- b) als Nachweis ein *gesonderter Wasserzähler* installiert wurde (§ 29 Abs. 3 a) AWS).
- c) eine nicht eingeleitete Verbrauchsmenge von *12 m<sup>3</sup>* pro Jahr und Grundstück überschritten wurde (Erstattung erst für die über den Schwellenwert von 12 m<sup>3</sup> hinausgehende Menge).
- d) der Antrag spätestens drei Monate nach Zugang der jeweiligen Jahresendabrechnung gestellt wird.

## II. Technische Voraussetzungen für eine Erstattung von Abwassergebühren

1. Messung der nicht eingeleiteten Wassermenge durch einen gesonderten Zähler, der vom Antragsteller auf eigene Kosten und Rechnung installiert wird (§ 29 Abs. 5 AWS),
2. der Sonderwasserzähler gültig geeicht und verplombt ist,
3. der Sonderwasserzähler *mindestens einen Meter hinter dem Hauptwasserzähler fest im Leitungssystem montiert* ist und *ausschließlich* die nicht eingeleiteten Wassermengen erfasst.

## III. Verfahren zur Erstattung von Abwassergebühren

1. Ein nach I. und II. montierter Sonderwasserzähler wird – nach entsprechender Antragstellung – einmal jährlich abgelesen (i. d. R. gemeinsam mit dem Hauptwasserzähler).
2. Die Zählerdifferenz zum Vorjahreswert wird in der Jahresendabrechnung der Stadtwerke gebührenmindernd berücksichtigt [vgl. aber Ziff. I, Nr. 1 c)].
3. Wegen der Schwankungen wird eine Gebührenerstattung *nicht* bei der Berechnung künftiger Abschlagszahlungen berücksichtigt.

Zu diesem Antrag benötigen wir folgenden Unterlagen in Kopie:

- ↪ **Nachweis über den Einbau des Wasserzählers (i. d. R. Rechnung der Sanitärfirma)**
- ↪ **den letzten Gebührenbescheid der Stadtwerke**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe  
Fachbereich Bau und Betrieb,  
Stadtentwässerung, Tel.: 06172 100 6014